

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der dritten Verhandlungsrunde zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde am 17. Februar 2017 folgendes Ergebnis erzielt, **das auch an unserer FU ohne Verzug gilt, nach TV-L FU §15 Abs. 2 Satz 9:**

Vom 1. Januar 2014 an werden allgemeine Entgeltanpassungen entsprechend der Regelung in Satz 6 zeitgleich wie im Länderbereich übernommen.

## **Ergebnis:**

Entgelt

**Die Entgelte werden in Berlin zum**

**- 1. Januar 2017 um 2 %,**

mindestens aber um 73,88 Euro und

**- ab dem 1. Januar 2018 um 2,35 %**

erhöht. Die 73,88 Euro entsprechen 98,5 % von 75 Euro, welche für die anderen Länder gelten.

Die Zahlung des Mindestbetrages von 73,88 Euro betrifft all die Beschäftigten, bei denen das Bruttogehalt höchstens 3.200 Euro oder niedriger beträgt, ansonsten 2%.

Die Entgelterhöhungen erhalten auch die Beschäftigten in einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie Beschäftigte in den Entgeltgruppen 13Ü und 15Ü.

Darüber hinaus erhöhen sich auch die Besitzstandszulagen gemäß § 9 (Vergütungsgruppenzulagen) und § 11 (kinderbezogene Entgeltbestandteile) TVÜ-L sowie die Garantiebeträge bei Höhergruppierungen gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L ab Januar 2017 um 1,98 % und ab Januar 2018 um weitere 2,12 %.

In Berlin werden ab Dezember 2017 dieselben Entgeltbeträge wie in den anderen Bundesländern gezahlt, wir sind dann also wieder auf 100%. Das bedeutet, dass es im Dezember 2017 eine weitere Erhöhung der Entgelte um 1,52 % geben wird.

Gleichzeitig wird die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit an die der übrigen Mitgliedsländer der TdL (West) angepasst. Da diese **39:24 Stunden** beträgt, wird die wöchentliche Arbeitszeit der Berliner Landesbeschäftigten ab dem 1. Dezember 2017 um 24 Minuten angehoben.

Insgesamt werden die Tabellenentgelte am **1. Januar 2018 im Land Berlin um 5,66 %** über dem Niveau vom Dezember 2016 liegen. Die Entgelttabellen sind frühestens zum 31. Dezember 2018 kündbar.

Für Lehrkräfte ohne Studienratsbefähigung wird das monatliche Tabellenentgelt zum 1. Januar 2017 wegen Wegfalls des Abzugsbetrages gemäß § 20 TVÜ-Länder um weitere 7,09 Euro erhöht.

Die **Entgelte der Auszubildenden** nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L-Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikant\*innen nach dem TV Prakt-L werden zum 1. Januar 2017 um 35 Euro (in Berlin um 34,47 Euro bis einschließlich November 2017) und ab Januar 2018 um weitere 35 Euro steigen.

### Stufe 6

In der Entgelttabelle wird auch **für die Entgeltgruppen 9 bis 15** zum 1. Januar 2018 jeweils **eine Stufe 6 neu** eingeführt. Die Stufe 6 wird nach einer Laufzeit (§ 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L) von fünf Jahren in

der Stufe 5 erreicht. Die bis zum 31. Dezember 2017 in der Stufe 5 oder in der individuellen Endstufe (Stufe 5+) verbrachte Zeit wird berücksichtigt. Die Tabellenwerte der Stufe 6 werden ab dem 1. Januar 2018 um 1,5 % und ab dem 1. Oktober 2018 um 3,0 % über den Tabellenwerten der Stufe 5 liegen.

Die finanziellen Gewinne sind sehr verschieden und können von wenigen Euro bis zu rund 150 Euro im Monat betragen. Bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten („kleine“ Entgeltgruppe 9) erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4

- ab dem 1. Januar 2018 um 53,41 Euro und

- ab dem 1. Oktober 2018 um weitere 53,40 Euro.

Auch hier wird die bis zum 31. Dezember 2017 in der Stufe 4 oder in der individuellen Endstufe (Stufe 4+) verbrachte Zeit berücksichtigt.

Die Tarifvertragsparteien haben zudem vereinbart, unverzüglich nach Abschluss der Tarifrunde 2017 Tarifverhandlungen über eine **Weiterentwicklung der Entgeltordnung** der Länder aufzunehmen.

Mit der Unterschrift der GEW zum TV EntgO-L wurden neue Fristen für die Anträge auf Höhergruppierung, Entgeltgruppenzulage und Angleichungszulage vereinbart. Anträge auf Höhergruppierung und Entgeltgruppenzulage können bis zum 31. Mai 2017 gestellt werden; sie wirken für die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück und werden entgeltwirksam zum 1. März 2017. Anträge auf Angleichungszulage sind bis zum 31. Juli 2017 zu stellen; sie werden entgeltwirksam zum 1. August 2016.